

GeschäftsstelleSiemensstraße 1
40789 Monheim

Tel: 0 21 73 / 95 99-0

Fax: 0 21 73 / 95 99-25

Email: kontakt@fp-nordrhein.de

Internet: www.fp-nordrhein.de

www.eurotaximesse.de
Monheim, 31.07.2025**Stellungnahme****Zum Referenten-Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vom 22. Mai 2025**

Die Fachvereinigung begrüßt den Ansatz des Entwurfes, einige rechtliche Bestimmungen aus den Schreiben des BMF in die Kassensicherungsverordnung zu übertragen und andere Vorschriften zur Klarstellung umzuformulieren, um die Rechtsbefolgung zu erleichtern.

Die Fachvereinigung nimmt nachstehend Stellung zu den im Entwurf enthaltenen Änderungen zu § 1 II, § 7 IV, § 8 IV und § 10 Kassensicherungsverordnung (Kassen-SichVO).

Zu § 1 II:

Aktuell sind noch keine der im Entwurf gemeinten nach § 28 I 2 BOKraft bzw. § 30 I 2 BOKraft zulässigen konformitätsbewerteten softwarebasierten Systeme, die die Funktion eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers übernehmen können, in Verkehr gebracht. Für die Zukunft ist dies zu erwarten. Die Ergänzung des § 1 ist daher sinnvoll, weil vorausschauend für die Zukunft eine Rechtslücke geschlossen wird.

Zu § 7 IV:

Ein Schritt in die richtige Richtung. Die Formulierungen "keine Belegausgabepflicht" und "kann" sind indes geeignet, Mißverständnisse zu erzeugen und könnten zur fälschlichen Annahme verleiten, daß die Belegausgabe freiwillig ist, wenn kein Belegdrucker vorhanden ist. „Außerhalb des EU-Taxameters“ kann unseres Erachtens entfallen, weil der Beleg nicht vom Taxameter selbst erzeugt wird, sondern stets in weiteren Geräten, also Drucker oder Gerät, daß den elektronischen Beleg erzeugt. Wir schlagen eine kürzere Formulierung vor. Damit die Verpflichtung zur Belegausgabe noch deutlicher wird, **empfehlen wir folgende Formulierung:**

„Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so **ist** der Beleg in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat **auszugeben.**“

So wird verständlich gemacht, daß eine Belegausgabepflicht besteht, diese aber je nach technischer Ausstattung durch verschiedene Formen der Belegausgabe erfüllt werden kann. Zu begrüßen ist, daß der Beleg nicht mehr wie bisher „zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Geschäftsvorfall“, sondern nun in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall (§ 146a II Satz 1 AO) auszustellen ist.

Zu § 8 IV:

Wir empfehlen folgende Fassung:

„Verfügt ein Wegstreckenzähler nicht über einen Belegdrucker, so **ist** der Beleg in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat **auszugeben**.“

Zur Begründung vgl. „zu § 7 IV“.

Zu § 9:

Die Änderung ist sinnvoll, denn das die INSIKA-Technik nutzende Taxiunternehmen kann innerhalb des vorgesehenen Weiternutzungszeitraums das EU-Taxameter mit INSIKA-Technik auf ein anderes Fahrzeug im Unternehmen umsetzen und weiternutzen, damit steht das Weiternutzungsinteresse nicht mehr im Konflikt mit dem Interesse an oder der Notwendigkeit zur Erneuerung der Fahrzeugflotte.

Unter „B. Lösung“ des Referentenentwurfs findet sich folgende Formulierung: „Weiterhin wird die Anwendungsregelung des § 9 KassenSichV auf Wegstreckenzähler, die über die INSIKA-Technik verfügen, ausgeweitet, so dass Mietwagen ebenfalls von der Übergangsregelung profitieren können.“ Es fällt uns schwer, diese ausweitende Regelung im Entwurf zu finden. § 9 ist nach Art. 1 eine Übergangsregelung exklusiv für Taxameter; Art. 2 befasst sich nicht mit § 9.

Eine Ausweitung auf Wegstreckenzähler mit INSIKA-Technik hält die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi Mietwagen e.V. für wünschenswert.

Wir ergänzen dies um einige grundsätzliche Anmerkungen, die sich aus technischen Gegebenheiten ergeben. Die Kassensicherungsverordnung wird nach Einschätzung von Experten für die betreffende Technik im Vergleich zu INSIKA mehr Manipulationsoptionen eröffnen. Denn der kurze Zeitraum zwischen Absendung der Daten und Signierung in der Cloud ermöglicht Manipulationen der Datensätze durch Software, die Abrechnungsdaten verschwinden läßt, indem z.B. in der Unternehmensdatenbank aus Besetztfahrten Leerfahrten gemacht werden. Die Signierkarte allein bewirkt noch keine Manipulationssicherheit. Ein bloßes Übertragen der rechtlichen Regelungen über stationäre Kassensysteme auf Kassensystemen in mobilen Umgebungen springt nach Einschätzung der dem Verband zuarbeitenden Experten zu kurz.

Das INSIKA-System dagegen ist eine komplette Architektur aus Hardware und Software im Fahrzeug, die z.B. von der Freien und Hansestadt Hamburg behördlicherseits definiert und vorgeschrieben wird und deren Funktion kontrolliert werden kann. In diesem System ist die Signierkarte (TIM-Karte) im Fahrzeug mit dem Taxameter elektronisch verbunden. Wird die Verbindung unterbrochen, arbeitet der Taxameter nur noch

so lange weiter, bis sein Umlaufspeicher voll ist. Es braucht eine Fachwerkstatt zur Wiederherstellung der Verbindung, häufig gehen die im Umlaufspeicher enthaltenen Fahrdaten dabei verloren. Selbst diese Architektur eröffnet Manipulationsoptionen, wie die Praxis der letzten Jahre zeigt, hierzu befrage man etwa die Senatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg oder die Gutachter Linne&Krause in Hamburg. In neue und bereits in Fahrzeugen verbaute INSIKA-Systeme können anstelle der TIM-Signierkarten die TSE-Signierkarten integriert werden. Den Optimismus des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Bezug auf die Manipulationsicherheit der TSE-Technologie halten wir aufgrund der praktischen Erfahrungen mit der Kreativität etlicher Akteure im Taxi- und Mietwagengewerbe schlicht für realitätsfern.

Deshalb fordern wir die dauerhafte Zulassung der Weiterverwendung der INSIKA-Technik, wenn die Datensicherung im Fahrzeug durch die im System integrierte Signiereinheit mit einer TSE-Karte erfolgt (anstelle der TIM-Karte).

Damit könnte man mittels TSE und INSIKA für effektivere Datensicherung und Kontrollierbarkeit sorgen. Und zwar endlich bundesweit angewendet auf Taxameter und Wegstreckenzähler.

Zu § 10:

§ 10 bewirkt in der aktuellen Fassung eine Ungleichbehandlung bei der Nutzung von Wegstreckenzählern in Relation zur Nutzung von Taxametern.

Daher begrüßen wir die Einführung des neuen **§ 10 Absatz 2**, der für Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle, die vor dem 1. Juli 2024 erstmals in Verkehr gebracht wurden, die Verpflichtung zur Signierung und Sicherung der Daten vorsieht.

Es bleibt indes dennoch eine Schieflage in der Verpflichtung der Nutzer von Taxametern gegenüber den Nutzern von Wegstreckenzählern.

Auch nach den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der KassenSichVO müssen Taxameter, die nicht über eine digitale Schnittstelle für den Datenexport verfügen, ersetzt werden, damit die Anforderungen an Datensicherung und Signierung von § 146a AO iVm. der Kassensicherungsverordnung durch die steuerpflichtigen Betreiber von Taxametern erfüllt werden können. Dies betrifft zehntausende im Verkehr befindliche Taxameter. Es gilt eine Nichtbeanstandungsfrist bis Ende 2025, so daß Taxiunternehmer und spezialisierte Werkstätten den Gerätewechsel in einem dafür geeigneten Zeitraum vollziehen können.

Für Mietwagenunternehmer, die Wegstreckenzähler nutzen, besteht die Pflicht zur Sicherung und Signierung von Wegstreckenzählerdaten auch nach Inkraftsetzung der Entwurfsformulierung aktuell nur, wenn Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle genutzt werden. Denn die Formulierung in § 10 II des Entwurfs bedeutet im Umkehrschluß: Auf Wegstreckenzähler, die keine digitale Schnittstelle zum Datenexport haben, findet § 8 KassenSichVo keine Anwendung. Also besteht für Nutzer von Wegstreckenzählern ohne digitale Schnittstelle keine Pflicht zur Sicherung und Signierung der Wegstreckenzählerdaten. Aktuell im Verkehr befindlich sind zehntausende

Exemplare von Wegstreckenzählern ohne digitale Schnittstelle, die nach aktueller Regelung unbegrenzt weiter genutzt werden dürfen, ohne daß Sie der Verpflichtung zur Sicherung und Signierung der Wegstreckenzählerdaten unterworfen sind. Hier besteht noch Nachbesserungsbedarf.

In der Folge besteht auch nach Inkraftsetzung des aktuellen Entwurfstextes noch immer eine wesentliche Ungleichbehandlung von Taxiunternehmen gegenüber Mietwagenunternehmen.

Der Sachverständige Betreiber einer spezialisierten Fachwerkstatt Randolph Stephany (Auto Stephany, Mülheim/Ruhr) schätzt aufgrund seiner Umsätze mit dem Einbau entsprechender Geräte, daß bundesweit aktuell mindestens 20.000, möglicherweise bis zu 30.000 Wegstreckenzähler im Verkehr sind, die eine Baumusterprüfbescheinigung aber keine digitale Schnittstelle haben. Diese Wegstreckenzähler werden auch künftig bei Einbau in ein neues Fahrzeug konformitätsbewertet, sind damit eichfähig, dürfen weiter verwendet und müssen nicht ausgetauscht werden. Schon aktuell werden diese gebrauchten Wegstreckenzähler ohne digitale Schnittstelle mit höheren Preisen gehandelt als neue Geräte. Es ist absehbar, daß Mietwagenunternehmer noch für Jahrzehnte bevorzugt solche Geräte nutzen wollen und nutzen werden. Eine absehbar kürzere künftige Verwendungszeit haben aufgrund der Übergangsregelung des § 62 MessEG Wegstreckenzähler mit Innerstaatlicher Bauartzulassung, die bis 31.12.2014 erteilt wurde. Diese werden bei Einbau in ein Fahrzeug nach dem 31.12.2024 nicht mehr konformitätsbewertet, dürfen nicht geeicht und nicht mehr verwendet werden. Sind solche Wegstreckenzähler am 31.12.2024 bereits eingebaut, können sie in dem betreffenden Fahrzeug auch ab 01.01.2025 weiter eingesetzt werden, solange das Fahrzeug für die gewerbliche Personenbeförderung konzessioniert und fahrtüchtig ist.

Im Falle des Inkrafttretens der Entwurfsformulierung bleibt also rechtlich und faktisch ein großes Delta zwischen den Nutzern von Wegstreckenzählern und den Nutzern von Taxametern. Dieses Delta muß noch aufgelöst werden.

Wir stehen für weitere Informationen gern zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Gossmann
Vorsitzender

gez. Dr. Michael Stehr
Geschäftsführer